

Kreisverwaltung Kaiserslautern  
Untere Landesplanungsbehörde  
Az. 5.5/610-13/ VG Otterbach-Otterberg

02.01.2026

## **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);**

### **Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg 2035**

Auf der Grundlage des § 6 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Gesetz vom 22. Dezember 2025 (BGBl. I S. 348) geändert worden ist, in Verbindung mit der Zuständigkeitsverordnung zum Baugesetzbuch vom 10. Februar 1998 (GVBl. Rheinland-Pfalz, S.28), erlässt die Kreisverwaltung Kaiserslautern folgende

### **GENEHMIGUNGSVERFÜGUNG:**

Die Teiländerung des Flächennutzungsplans 2035 der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg für den Bereich „Kläranlage, die am 09.10.2025 durch Beschluss des Verbandsgemeinderates zur Steuerung der städtebaulichen Entwicklung im Verbandsgemeindegebiet verabschiedet wurde, wird gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

#### **Begründung:**

Nach Prüfung der vorgelegten Plan- und Verfahrensunterlagen bestehen gegen die Änderung des Flächennutzungsplans keine offensichtlichen inhaltlichen oder verfahrensrechtlichen Bedenken.

Bei der Beurteilung, ob die vorliegende Flächennutzungsplanänderung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung angepasst ist, waren die Zielvorgaben des Landesentwicklungsprogramms Rheinland-Pfalz (LEP IV) und auch die Ziele des Regionalen Raumordnungsplans Westpfalz 2018 (ROP IV), zu beachten. Mit Schreiben vom 06.01.2025 wurde in einer positiven Landesplanerischen Stellungnahme gemäß § 20 LPLG die Übereinstimmung der Planung mit den Zielen der Raumordnung i.S.d. § 1 Abs. 4 BauGB bestätigt.

Die Genehmigung dieser Flächennutzungsplanänderung war daher zu erteilen.

#### **Hinweise:**

Die Erteilung der Genehmigung ist ortsüblich bekannt zu machen. Mit der Bekanntmachung wird der Flächennutzungsplan bzw. dessen Änderung wirksam. Jedermann kann den Flächennutzungsplan und die Begründung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen (§ 6 Abs. 5 BauGB).

Analog der Regelung in § 10 Abs. 3 Satz 3 BauGB wird empfohlen, in der Bekanntmachung darauf hinzuweisen, wo in den Flächennutzungsplan Einsicht genommen werden kann. In die Bekanntmachung sind ferner Hinweise auf den Ausschluss der Geltendmachung von Verfahrens- und Abwägungsmängeln gemäß § 215 BauGB aufzunehmen.

Nachdem der Flächennutzungsplan rechtskräftig wird, sind die Flächenpotenziale in die Datenbank Raum+ Monitor aufzunehmen bzw. zu aktualisieren.

### **RECHTSBEHELFSBELEHRUNG**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats bei der Kreisverwaltung Kaiserslautern, Lauterstr. 8, 67657 Kaiserslautern Widerspruch erhoben werden. Alternativ kann der Widerspruch auch bei Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße eingelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

R. Mar  
(Dipl.-Ing.)

